

Satzung für den Verein der Freunde der Gyula Trebitsch Schule Tonndorf e.V.

1. Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen: „Freunde der Gyula Trebitsch Schule Tonndorf e.V.“ (3) und hat seinen Sitz in Hamburg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. (1)

2. Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung der Schuljugend. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Zusammenschluss der Eltern, Lehrer, ehemaliger Schüler und Freunde der Schule, um vielfältige erzieherische und unterrichtliche Belange der Schule zu fördern, beispielsweise bei neuzeitlichen Bestrebungen und den auf die Weckung der Gemeinschaftserziehung gerichteten Unternehmungen, wie z.B. Klassenreisen, Schülerwanderungen oder Schullandheimaufenthalte.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch

- Mitgliedsbeiträge
- Veranstaltungen
- Spenden und Stiftungen jeder Art

Aus den Mitteln des Vereins erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen.

4. Eintritt

Mitglied kann werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Ein - und Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln.

5. Austritt

Mitgliedschaft erlischt durch

- Austritt aus dem Verein
- Ausschluss

Der Austritt kann erfolgen nach vierteljährlicher Kündigungsfrist zum Quartalsende.

Der Ausschluss kann erfolgen:

- wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des vierten Monats nicht bezahlt hat.
- wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Rückzahlungen geleisteter Beiträge finden nicht statt. Mit dem Tag des Austritts oder Ausschlusses der Mitglieder erlöschen alle Rechte an das Vereinsvermögen.

6. Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag für das nächstfolgende Kalenderjahr wird von der Hauptversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen. (2) Der Beitrag ist jährlich zu entrichten.

7. Der Vorstand

Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ist der Vorstand bestimmt. Dieser besteht aus fünf Personen: Erster Vorsitzender, Zweiter Vorsitzender, Schriftführer, Rechnungsführer, 1 Beisitzer.

Den Vorstand im Sinne des Gesetzes bildet der erste und zweite Vorsitzende. Bis zu einem Betrag von 100,00 Euro ist jeder Vorsitzende allein zeichnungsberechtigt. (4) Höhere

Beträge müssen von beiden Vorsitzenden gezeichnet sein. Jährlich werden die Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung gewählt. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet. Weder der Vorstand noch die Mitglieder des Vereins dürfen aus ihren Einnahmen oder dem Vermögen irgendwelche Sondervorteile erhalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

8. Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr läuft mit dem Schuljahr. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

9. Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens 20 Mitgliedern einberufen werden. Die Einladung erfolgt durch Emails und schriftliche Mitteilung an die Mitglieder spätestens 8 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

In der Hauptversammlung im ersten Viertel des Jahres erfolgten die Vorstandswahl und die Vorlegung der Jahresabrechnung. Über jede Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

10. Auflösung des Vereins

Anträge betr. Auflösung des Vereins müssen drei Wochen vorher den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Sie müssen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Versammlung.

11. Restgelder

Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Schulbehörde der Hansestadt Hamburg, Dienststelle Schulfürsorge, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, vorzugsweise zugunsten der Schüler der Gyula Trebitsch Schule Tonndorf.

12. Satzungsänderung

Satzungsänderungen können mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen sind dem Finanzamt mitzuteilen. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, welche vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

(1) Die Eintragung erfolgte am 21. Dezember 1979

(2) Die Eintragung erfolgte am 10. Januar 2003

(3) Die Eintragung erfolgte am 30. Juni 2006

(4) Die Eintragung erfolgte am 30. Juni 2006

Satzungsänderung gemäß Mitgliederbeschluss am 20.09.2018